

An alle Mandanten,

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

auf Grund der aktuell angespannten Lage durch die Einschränkung im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus kommt es in vielen wirtschaftlichen Bereichen zu Schwierigkeiten, die insbesondere den kleinen und mittleren Betrieben zu schaffen machen. Auch wir stehen vor einer großen Herausforderung. Wir möchten Sie so gut wie es geht unterstützen, um die entstehenden Folgen meistern zu können. Mittlerweile gibt es auch Hilfsangebote die uns zur Verfügung stehen. Ich möchte Sie an dieser Stelle darüber informieren:

Coronavirus - Informationen für Unternehmen – neue Hotline der SAB

Unternehmen in Sachsen, welche vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank - kostenfrei beraten lassen. Nutzen Sie dafür die neue Hotline **0351 4910-1100**.

Zur Unterstützung der Wirtschaft, von Kleingewerbetreibenden, über den Freiberufler, den Mittelstand bis hin zu Großbetrieben, hat die Bundesregierung in der vergangenen Woche ein Sofortprogramm mit den folgenden drei Eckpunkten beschlossen:

Erhebliche Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat mit dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ am 13. März 2020 neben anderen Maßnahmen den Zugang der Unternehmen zum Kurzarbeitergeld (KUG) erheblich erleichtert. Kurzarbeit ist die vorübergehende (in der Regel maximal bis zu 12 Monate) Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit zur wirtschaftlichen Entlastung des Betriebs durch Senkung der Personalkosten. Der Arbeitnehmer wird von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, verliert in dieser Höhe aber auch seinen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Der Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers wird durch KUG seitens der Agentur für Arbeit (AfA) ausgeglichen. Durch die neuen ab dem 1. April 2020 geltenden Regelungen ist die Feuerkraft des KUGs nochmals verstärkt worden:

- Zukünftig erhalten Unternehmen bereits KUG, wenn nur zehn Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind. Vorher war ein Arbeitsausfall für 30 Prozent der Belegschaft erforderlich.
- Unternehmen müssen künftig keine Sozialversicherungsbeiträge mehr auf das KUG zahlen
- Es ist nicht mehr erforderlich, den Arbeitsausfall vor der Beantragung von KUG durch Abbau von Plusstunden auf einem Arbeitszeitkonto zu kompensieren.
- Auch Zeitarbeitsunternehmen steht der Zugang zum KUG nun offen.

Steuerliche Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Auf Antrag können laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Fällige Steuerzahlungen lassen sich stunden; Säumniszuschläge können erlassen werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen kann vorübergehend verzichtet werden. Betroffenen Unternehmen wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Betriebsmittelkredite zum Abdeckung laufender Kosten von der Hausbank (bspw. Ostsächsische Sparkasse)

Die Ostsächsische Sparkasse vergibt an Hausbankkunden im Wege eines formlosen Antrags Betriebsmittelkredite in Höhe von bis zu 100.000,00 €. Diese sind endfällig und zinsfrei, bei einer Laufzeit von in der Regel 3 – 6 Monaten, max. 12 Monaten. Ziel ist es, die Unternehmen zu stützen um Entlassungen von Arbeitnehmern zu vermeiden. Für laufenden Verbindlichkeiten kann auch auf Antrag Tilgungsaussetzung gewährt werden. Andere Kreditinstitute werden sicher ähnliche Unterstützungen anbieten. Bitte erfragen Sie sich ggf. entsprechende Rahmenbedingungen bei Ihrem Bankberater.

Damit einhergehend wird es ein unbegrenztes Förderprogramm über die KfW – Übernahme von Bürgschaften von durch die Hausbank ausgereichten Darlehen in Höhe von bis zu 80% der Darlehenssumme geben.

Weiterhin gibt es Möglichkeiten zur Erstattung wegen Verdienstaufall auf Grund eines Tätigkeitsverbotes:

Entschädigung nach § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34,42 IfSG) oder unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und einen Verdienstaufall erleidet, enthält grundsätzlich eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Entschädigungsansprüche sind binnen einer **Frist von drei Monaten** nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen (vgl. § 54 IfSG, zuständig sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter).

Anträge unter:

Sachsen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

Benötigen Sie Unterstützung ?

Bitte teilen Sie uns Ihr konkretes Anliegen bzw. Ihren Beratungs- und Unterstützungsbedarf am besten per Email mit. Nutzen Sie hierfür unserer Emailadresse:

info.radeberg@taxfox.eu

Wir nehmen Ihr Anliegen auf und kontaktieren Sie anschließend für weitere Absprachen telefonisch. Auf Grund des erhöhten Beratungsbedarfes bei gleichzeitig eingeschränkten Kanzleikapazitäten in der

momentanen Situation, ist es für uns auf diesem Wege leichter alle notwendigen Informationen zügig und effizient weiter zu leiten.

Zusammen werden wir die schwierige Situation meistern. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team der

K+S Kuntz & Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft in Radeberg